MANDANTEN-MERKBLATT

DR. THOMAS AUTZEN

STEUERBERATER

STEUERLICHE FÖRDERUNG ENERGETISCHER MASSNAHMEN BEI ZU EIGENEN WOHNZWECKEN GENUTZTEN GEBÄUDEN

2026

INHALT

I. Voraussetzungen

1. Begünstigte Objekte
2. Begünstigte Nutzung
3. Anspruchsberechtigte Person
4. Kein anderweitiger Abzug/keine anderweitige Förderung
5. Begünstigte Aufwendungen für energetische Maßnahmen
6. Begünstigte Aufwendungen für Energie-Berater

II. Berechnung der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

1. Grundlagen
2. Beschränkung des Höchstbetrags bei der Berechnung der Steuerermäßigung
3. Ausgewählte Besonderheiten bei der Berechnung der Steuerermäßigung

III. Verhältnis zur Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Der Klimaschutz im Gebäudebereich ist ein erklärtes Ziel des Koalitionsvertrags 2021 bis 2025 der aktuellen Bundesregierung. Dieses Ziel soll einerseits durch gesetzliche Anforderungen wie z. B. ab 2024 mit dem Gebäudeenergiegesetz (umgangssprachlich Heizungsgesetz) erreicht werden. Anreize für bestimmte Sanierungen sollen andererseits beispielsweise durch Darlehen mit Tilgungszuschuss im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) geschaffen werden.

Weiterhin bieten Förderbanken für energetische Maßnahmen in bestimmten Konstellationen Förderdarlehen an.

Neben direkten Fördermaßnahmen für energetische Maßnahmen wird durch das Einkommensteuergesetz (EStG) eine indirekte Förderung in Form einer Steuerermäßigung bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden angeboten. Konkret ist hier § 35c EStG relevant, der erstmals auf energetische Maßnahmen anzuwenden ist, mit deren Durchführung nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

In diesem Merkblatt werden nachfolgend zunächst die Voraussetzungen und anschließend die Berechnung der vorgenannten Steuerermäßigung im Überblick dargestellt. Abschließend wird das Verhältnis zu der bereits länger bestehenden Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) kurz erläutert.

I. Vorrausetzungen

1. Begünstigte Objekte

Begünstigte Objekte i. S. der Steuerermäßigung nach § 35c EStG sind unter anderem in der europäischen Union oder dem europäischen Wirtschaftsraum belegene Wohnungen

- im eigenen Haus (zum Beispiel die eigene Wohnung i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes),
- in einem im Eigentum stehenden Zwei- oder Mehrfamilienhaus sowie
- von im Eigentum stehenden Ferienhäusern bzw. Ferienwohnungen.

Eine Wohnung ist die Summe von Räumlichkeiten, die zusammengefasst die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Es ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (Küche, Bad/Dusche, Toilette) vorhanden sind. Die Wohnfläche soll mindestens 20 Quadratmeter betragen.

Auf die Art des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet, sowie die konkrete Ausstattung kommt es hingegen nicht an.

Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist. Maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung (Bauantrag/Tag der Einreichung der Bauunterlagen). Die Frist ist grundsätzlich auf den Tag genau zu berechnen.

Bei vor 2010 errichteten Objekten genügt es ausnahmsweise, wenn das Herstellungsjahr angegeben wird, sofern der Tag der erstmaligen Bauantragstellung nicht bekannt ist. Als Tag der erstmaligen Bauantragstellung gilt in diesen Fällen der 1.1. des Kalenderjahres des Herstellungsjahres.

Beispiel 1:

Privatperson A hat im März 2019 ein Objekt erworben. A zieht in dieses Objekt noch im März 2019 ein. Ab dem 10.6.2020 werden diverse energetische Maßnahmen durchgeführt. Alle Maßnahmen werden noch im Jahr 2020 beendet und per Banküberweisung bezahlt.

Zum Objekt ist Folgendes bekannt:

Alternative 1:

Das erworbene Objekt ist ein Einfamilienhaus in einer Neubausiedlung. Der Bauantrag wurde am 15.3.2010 gestellt.

Alternative 2:

Es handelt sich um eine Gründerzeitvilla. A ist aus alten Unterlagen bekannt, dass sich der Herstellungszeitraum von 1907 bis 1910 erstreckte. Ein genauer Tag für den Beginn der Herstellung lässt sich nicht ermitteln.

Lösung:

Für die in 2020 abgeschlossenen energetischen Maßnahme kann A die Steuerermäßigung nach § 35c EStG beginnend ab der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken und damit ab dem Veranlagungszeitraum 2020 beanspruchen.

Voraussetzung hierfür ist aber unter anderem, dass das Gebäude bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist. Maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung. Vorliegend ist daher Folgendes zu beachten:

Alternative 1:

Die Frist ist auf den Tag genau zu berechnen. Beginn der Herstellung ist der 15.3.2010.

Da die energetischen Maßnahmen erst ab dem 10.6.2020 durchgeführt werden, ist das Einfamilienhaus in diesem Zeitpunkt älter als zehn Jahre und eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG kann unter den weiteren Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Alternative 2:

Die Frist ist ausnahmsweise nicht auf den Tag genau zu berechnen, weil das Objekt schon vor 2010 errichtet wurde. Der Beginn der Herstellung liegt im Jahr 1907. Als Tag der erstmaligen Bauantragstellung gilt der 1.1.1907.

Da die energetischen Maßnahmen erst ab dem 10.6.2020 durchgeführt werden, ist das Einfamilienhaus offensichtlich älter als zehn Jahre und eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG kann unter den weiteren Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Fazit:

In beiden Alternativen des Beispiels liegt ein (auch altersbedingt) begünstigtes Objekt vor.

2. Begünstigte Nutzung

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerpflichtige Person das begünstigte Objekt im jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt:

- Beginn der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist grundsätzlich der Tag des Einzugs. Beabsichtigt die steuerpflichtige Person aufgrund des Erwerbs einer Wohnung/eines Hauses umzuziehen, können Aufwendungen für energetische Maßnahmen bereits vor dem Tag des Einzugs entstehen. In diesem Fall gilt der Beginn der energetischen Maßnahmen

bereits als Tag der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, sofern das Objekt während der Durchführung der energetischen Maßnahmen leer steht.

- Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bedeutet nicht zwangsläufig, dass es sich bei dem Objekt um den Lebensmittelpunkt der steuerpflichtigen Person handeln muss. Daraus folgt, dass beispielsweise eine energetische Maßnahme für eine Ferienwohnung oder eine im Rahmen der doppelten Haushaltsführung genutzte Wohnung (beachte aber Tz. I, 4) bei einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG auslösen kann.
- Wird die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aufgegeben, kann die Steuerermäßigung nach § 35c EStG letztmalig im Veranlagungszeitraum der Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken geltend gemacht werden. Ein Ende der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken kann sich z. B. durch Auszug, entgeltliche Vermietung oder Veräußerung des Objekts ergeben.

Beispiel 2:

Privatperson B hat im Januar 2024 ein altes Fachwerkhaus, welches seit mehr als zehn Jahren leer steht, erworben. B plante von Beginn an, das Fachwerkhaus vollständig zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen. Hierfür ist es allerdings unter anderem erforderlich, dass diverse energetische Maßnahmen zuvor durchgeführt werden. Die Renovierungsarbeiten werden insgesamt noch in 2024 abgeschlossen und per Banküberweisung bezahlt.

B zieht im Februar 2025 schließlich in das Fachwerkhaus ein und nutzt es auch in 2025 ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken.

Im Juni 2025 veräußert B das Fachwerkhaus wieder, da aus beruflichen Gründen unerwartet ein kurzfristiger Umzug erforderlich ist.

Lösung:

Für die in 2024 abgeschlossenen energetischen Maßnahme kann B die Steuerermäßigung nach § 35c EStG zwar grundsätzlich erst ab der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken und damit ab dem Veranlagungszeitraum 2025 beanspruchen. Allerdings ist B unmittelbar nach Beendigung der Renovierungsarbeiten in das Fachwerkhaus eingezogen. Daher ist der Renovierungszeitraum der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken zuzurechnen und die Steuerermäßigung nach § 35c EStG kann damit bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2024 in Anspruch genommen werden.

B hat das Fachwerkhaus allerdings bereits im Veranlagungszeitraum 2025 veräußert und damit die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aufgegeben. Dies gilt unabhängig davon, ob das Objekt nach der Veräußerung leer steht. B kann die Steuerermäßigung nach § 35c EStG damit letztmalig im Veranlagungszeitraum 2025 geltend machen.

Fazit:

Eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG kommt hier in den Veranlagungszeiträumen 2024 und 2025 in Betracht.

Bei der unentgeltlichen Überlassung eines begünstigten Objekts sind Besonderheiten zu beachten:

- Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn eine gesamte Wohnung an ein einkommensteuerlich zu berücksichtigendes Kind unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird. Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen bei einer unentgeltlichen Überlassung der gesamten Wohnung an andere Angehörige oder fremde Dritte vor.
- Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt immer vor, wenn lediglich Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird. Die Aufwendungen für die energetischen Maßnahmen sind in diesem Fall nicht zu kürzen.

Wird eine Wohnung teilweise nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist dies für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG dem Grunde nach unschädlich. Es handelt sich in diesem Fall aber ggf. um eine sog. gemischte Nutzung einer Wohnung. Eine gemischte Nutzung einer Wohnung kann sich beispielsweise durch ein häusliches Arbeitszimmer, das ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird, oder vermietete Räume ergeben. Bei einer gemischten Nutzung sind die Aufwendungen für die energetischen Maßnahmen grundsätzlich um den Teil der Aufwendungen zu kürzen, der auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil der Wohnung entfällt.

Beispiel 3:

Privatperson C ist seit dem Jahr 2006 Eigentümer eines in diesem Jahr errichteten Einfamilienhauses im Norden Deutschlands. Im Jahr 2021 hat C zusätzlich ein Ferienhaus (Alter 20 Jahre) direkt an der Küste erworben, um dieses an Wochenenden/Urlaubstagen zu nutzen. Das Ferienhaus steht das restliche Jahr grundsätzlich leer. Nur in besonderen Ausnahmefällen vermietet C Teile des Ferienhauses tageweise (z. B. an Nachbarn). Die Einnahmen aus der Vermietung belaufen sich stets auf weniger als 520 € je Kalenderjahr.

Im Jahr 2025 hat C sowohl am Einfamilienhaus als auch dem Ferienhaus energetische Maßnahmen durchführen lassen, die noch im selben Jahr abgeschlossen wurden.

Lösung:

Für die in 2025 abgeschlossenen energetischen Maßnahmen am Einfamilienhaus (Lebensmittelpunkt) kann C die Steuerermäßigung nach § 35c EStG aufgrund der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ab dem Veranlagungszeitraum 2025 beanspruchen.

Auch das Ferienhaus wird im Jahr 2025 zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Allerdings werden Teile dieses Ferienhauses ausnahmsweise tageweise vermietet. Es besteht demnach auch für das Ferienhaus Anspruch auf eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG, der aber aufgrund der gemischten Nutzung grundsätzlich sachgerecht zu kürzen ist. Vorliegend übersteigen die Einnahmen aus der teilweisen/tageweisen Vermietung des Ferienhauses aber 520 € im Kalenderjahr nicht. Daher bedarf es aus Vereinfachungsgründen keiner Aufteilung und Kürzung der Aufwendungen für die energetischen Maßnahmen, wenn im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person (hier C) von der Besteuerung der Einkünfte aus der Vermietung abgesehen wird.

Fazit:

Eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG kommt hier in den Veranlagungszeiträumen ab 2025 sowohl für das Einfamilienhaus als auch das Ferienhaus in Betracht. Zu beachten ist aber, dass die Einnahmen aus der Vermietung des Ferienhauses im Begünstigungszeitraum 520 € jährlich nicht übersteigen dürfen, sofern eine Kürzung der Steuerermäßigung nach §35c EStG vermieden werden soll.

3. Anspruchsberechtigte Person

Anspruch auf die Gewährung der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen hat grundsätzlich der bürgerlich-rechtliche Eigentümer. Bürgerlich-rechtlicher Eigentümer ist die Person, die als Eigentümer am Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

Abweichend von diesem Grundsatz kann die Person, die die tatsächliche Herrschaft über das begünstigte Objekt ausübt, Anspruch auf die Steuerermäßigung haben. Eine tatsächliche Herrschaft über ein Objekt übt eine Person aus, wenn sie den bürgerlich-rechtlichen Eigentümer für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das begünstigte Objekt ausschließen kann. Dieser sog. wirtschaftliche Eigentümer kann seine Position z. B. durch eine Nießbrauchsvereinbarung oder bestimmte Mietverhältnisse erlangen.

Hinweis: Es ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu prüfen, wer anspruchsberechtigte Person für Zwecke der Steuerermäßigung nach § 35c EStG ist.

4. Kein anderweitiger Abzug/keine anderweitige Förderung

Die steuerpflichtige Person kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen insbesondere nicht in Anspruch nehmen, soweit

- die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind

 oder

- eine Steuerbegünstigung nach § 10f EStG oder eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG (s. Tz. III) in Anspruch genommen wird

 oder

- es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden (z. B. Zuschuss der KfW).

Das Vorstehende gilt entsprechend auch für grundsätzlich begünstigte Aufwendungen für einen Energieberater.

Der etwaige Ausschluss der Förderung nach § 35c EStG betrifft den gesamten Begünstigungszeitraum (Drei-Jahres-Zeitraum, siehe Tz. II, 1). Ein Wechsel zwischen den Fördertatbeständen ist nicht möglich.

Hinweis: Die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG ist nicht ausgeschlossen, wenn für das Objekt gleichzeitig Baukindergeld gezahlt wird.

Das bedeutet konkret: Liegen für eine energetische Maßnahme beispielsweise sowohl die Voraussetzungen nach § 35a EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen, Tz. III), § 35c EStG als auch für eine direkte Förderung (in Form von Darlehen/Zuschüssen) vor, ist einmalig zu entscheiden, welche indirekte/direkte Förderung in Anspruch genommen werden soll. Die steuerpflichtige Person ist für die jeweilige energetische Maßnahme an diese getroffene Entscheidung für den gesamten Förderzeitraum gebunden.

Beispiel 4:

Privatperson D bewohnt im Süden Deutschlands ein Einfamilienhaus.

Im November 2023 hat D zusätzlich eine Wohnung in der Nähe der ersten Tätigkeitsstätte erworben, um den täglichen Arbeitsweg kürzer zu gestalten und sich auf die Arbeit zu konzentrieren. Die Zweitwohnung bewohnt D in einer Arbeitswoche von Montag bis Freitag.

Die Entfernungen stellen sich wie folgt dar:

Alternative 1:

Die Entfernung zwischen der Zweitwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt 20 km. Die Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt 100 km.

Alternative 2:

Die Entfernung zwischen der Zweitwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt 80 km. Die Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt 100 km.
Die Herstellung der Zweitwohnung wurde im Jahr 2006 begonnen. Im Jahr 2025 wurden an dieser Wohnung verschiedene energetische Maßnahmen durchgeführt und abgeschlossen.

Lösung:

Zu prüfen ist unter anderem, ob die Aufwendungen für die energetischen Maßnahmen als Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden können.
Konkret ist zu prüfen, ob die doppelte Haushaltsführung aus beruflichen Gründen vorliegt. Aus Vereinfachungsgründen kann hiervon ausgegangen werden, wenn der Weg von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt.

Alternative 1:

Das Beziehen einer Zweitwohnung ist aus beruflichen Gründen i. S. des EStG erforderlich, da die Entfernung zwischen der Zweitwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (20 km) weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der ersten Tätigkeitsstätte (100 km) beträgt.
Die Aufwendungen für die energetischen Maßnahmen können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (teilweise) steuermindernd zum Abzug gebracht werden. Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG wird durch den Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

Alternative 2:

Das Beziehen einer Zweitwohnung ist aus beruflichen Gründen i. S. des EStG nicht erforderlich, da die Entfernung zwischen der Zweitwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (80 km) mehr als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der ersten Tätigkeitsstätte (100 km) beträgt.
Die Aufwendungen für die energetischen Maßnahmen können nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit steuermindernd zum Abzug gebracht werden.
Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG kann in Anspruch genommen werden, da diese nicht voraussetzt, dass D die Zweitwohnung dauerhaft nutzt (= doppelte Haushaltsführung, Tz. I, 2).

Fazit:

Der Abzug von Werbungskosten hat Vorrang vor der Steuerermäßigung nach § 35c EStG. Es ist daher zunächst immer zu prüfen, ob ein Werbungskostenabzug in Betracht kommt. Sofern dies nicht der Fall ist, können die weiteren Voraussetzungen des § 35c EStG geprüft werden.

5. Begünstigte Aufwendungen für energetische Maßnahmen

5.1 Grundlagen

Energetische Maßnahmen im Sinne der Steuerermäßigung nach § 35c EStG sind konkret Folgende:

1. Wärmedämmung von Wänden,
2. Wärmedämmung von Dachflächen,
3. Wärmedämmung von Geschossdecken,
4. Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
5. Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
6. Erneuerung der Heizungsanlage,
7. Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

 und
8. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Hinweis: Als Aufwendungen für energetische Maßnahmen gelten ferner auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens (s. zur Bescheinigung auch Tz. 5.3).

Förderfähig sind alle Aufwendungen, die der steuerpflichtigen Person durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahme entstehen. Neben den Kosten für das Material sind damit unter anderem auch Aufwendungen für den fachgerechten Einbau bzw. die fachgerechte Installation, die Inbetriebnahme von Anlagen und die fachgerechte Verarbeitung durch das jeweilige Fachunternehmen begünstigt.

Weiterhin sind auch sog. Umfeldmaßnahmen förderfähig. Unter dem Begriff der Umfeldmaßnahmen sind Arbeiten und Investitionen zu verstehen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern. Als Umfeldmaßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- Baustelleneinrichtung wie Bautafel, Schilder, Absperrung von Verkehrsflächen (z. B. für Baustoffanlieferungen),
- Rüstarbeiten wie Gerüst, Schutzbahnen (z. B. im Zusammenhang mit der Wärmedämmung einer Fassade) sowie
- Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen (z. B. beim Austausch einer Heizungsanlage).

Die begünstigten Aufwendungen sind einschließlich der Umsatzsteuer zu erfassen.

Werden zeitgleich mit der energetischen Maßnahme weitere, nicht begünstigte Maßnahmen durchgeführt, sind die Kosten anteilig auf die förderfähigen und nicht förderfähigen Maßnahmen aufzuteilen.

Hinweis: Nimmt die steuerpflichtige Person Rabatte in Anspruch, so reduzieren sich die förderfähigen Anwendungen entsprechend.

Die steuerpflichtige Person kann das Material für die energetische Maßnahme auch separat erwerben. Die Aufwendungen hierfür können aber nur dann als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn diese in der Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens gesondert ausgewiesen sind.

Bei Eigenleistungen ist eine Förderung nicht möglich. Etwas anderes gilt nur ausnahmsweise dann, wenn die steuerpflichtige Person die Maßnahmen durch ein eigenes Fachunternehmen (= Entnahmen) durchführen lässt.

Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuermäßigung für energetische Maßnahmensind, dass

- die steuerpflichtige Person für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen, und die in deutscher Sprache ausgefertigt ist sowie

der Rechnungsbetrag auf das Konto des Erbringers gezahlt wurde.

5.2 Umfang und Abschluss einer energetischen Maßnahme

Die energetische Maßnahme kann eine oder mehrere energetische Einzelmaßnahmen umfassen. Eine Einzelmaßnahme kann auch schrittweise durch mehrere – voneinander getrennt zu beurteilende – energetische Maßnahmen ausgeführt werden.

Die Steuerermäßigung ist erstmalig in dem Veranlagungszeitraum zu gewähren, in dem die energetische Maßnahme abgeschlossen wurde. Zeitliche Voraussetzung ist, dass mit der Durchführung der energetischen Maßnahme nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und diese vor dem 1.1.2030 abgeschlossen ist.

Beispiel 5:

Privatperson E hat im August 2022 ein Einfamilienhaus erworben und nutzt dieses seitdem ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken. Die Herstellung des Einfamilienhauses wurde im Jahr 2008 begonnen.
E plante von Beginn an, verschiedene bauliche Maßnahmen am Objekt durchzuführen. Bislang wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

Fenster:

Im Jahr 2023 wurden die Fenster im Erdgeschoss ausgetauscht, im Jahr 2024 wurden anschließend die Fenster im Obergeschoss erneuert.

Photovoltaikanlage:

Auf dem Dach des Einfamilienhauses wurde im Jahr 2024 eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 8,70 kWp montiert. Der erzeugte Strom wird vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, um die erhöhte EEG-Einspeisevergütung zu erhalten.

Wärmedämmung:

Zu Beginn des Jahres 2025 wurde eine Wärmedämmung der Fassade durchgeführt.

Die Baumaßnahmen wurden jeweils im Jahr des Abschlusses per Banküberweisung bezahlt.
Zu prüfen ist, ob und ggf. welche Baumaßnahmen energetische Maßnahmen i. S. der Steuerermäßigung nach § 35c EStG darstellen.

Lösung:

Für abgeschlossene energetische Maßnahmen kann E die Steuerermäßigung nach § 35c EStG beginnend ab der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken sowie dem individuellen Abschluss der Arbeiten beanspruchen:

Fenster:

Bei der Erneuerung der Fenster handelt es sich um eine energetische Maßnahme i. S. des § 35c EStG. Die schrittweise Ausführung in den Jahren 2023 und 2024 ist für die Gewährung der Steuerermäßigung unschädlich. Der Abschluss der energetischen Maßnahme liegt im Jahr 2024.
Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen unter den weiteren Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Photovoltaikanlage:

Die im Jahr 2024 installierte Photovoltaikanlage dient allein der Stromerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Stromnetz.
Es liegt keine energetische Maßnahme i. S. des § 35c EStG vor. Insbesondere ist auch kein Zusammenhang mit der Heizungsanlage ersichtlich.

Wärmedämmung:

Bei der Wärmedämmung der Fassade handelt es sich um eine energetische Maßnahme i. S. des § 35c EStG. Der Abschluss der energetischen Maßnahme liegt im Jahr 2025.
Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 kann die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen unter den weiteren Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Fazit:

Eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG kommt hier für die Erneuerung der Fenster und die Wärmedämmung der Fassade in Betracht. Die Installation der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Einfamilienhauses ist für die Gewährung der Steuerermäßigung unschädlich.

Eine energetische Maßnahme ist konkret dann abgeschlossen, wenn die Leistung vollständig durchgeführt ist, die steuerpflichtige Person eine Schlussrechnung erhalten und den Rechnungsbetrag auf das Konto des Leistungserbringers eingezahlt hat. Die vorgenannten Voraussetzungen müssen für das Merkmal des „Abschlusses“ stets gleichzeitig (= kumulativ) vorliegen.

Hinweis: Der Abschluss einer energetischen Maßnahme i. S. des § 35c EStG liegt damit nicht bereits mit deren Fertigstellung vor.

5.3 Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens

Von einer fachgerechten Durchführung ist auszugehen, wenn die energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen umgesetzt wird. Der Begriff des Fachunternehmens ist in § 2 Abs. 1 der ESanMV definiert. Ein Fachunternehmen ist damit jedes Unternehmen, welches in folgenden Gewerken tätig ist:

1. Mauer- und Betonbauarbeiten,
2. Stukkateurarbeiten,
3. Maler- und Lackierungsarbeiten,
4. Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten,
5. Wärme-, Kälte- und Schallisolierungsarbeiten,
6. Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten,
7. Brunnenbauarbeiten,
8. Dachdeckerarbeiten,
9. Klempnerarbeiten,
10. Glasarbeiten,
11. Installateur- und Heizungsbauarbeiten,
12. Kälteanlagenbau,
13. Elektrotechnik und -installation,
14. Metallbau,
15. Ofen- und Luftheizungsbau,
16. Rollladen- und Sonnenschutztechnik,
17. Schornsteinfegerarbeiten,
18. Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten,
19. Betonstein- und Terrazzoherstellung.

Als Fachunternehmen gilt ferner auch ein Unternehmen, das sich auf die Fenstermontage spezialisiert hat und in diesem Bereich gewerblich tätig ist.

Hinweis: Bei der jeweils ausgeführten energetischen Maßnahme muss es sich um eine Maßnahme handeln, die dem Gewerk des entsprechenden Fachunternehmens zugehörig ist.

Die Bescheinigung hat das von der steuerpflichtigen Person beauftragte Fachunternehmen auszustellen. Das Fachunternehmen bestätigt damit, dass für die Arbeiten des beauftragten Unternehmens die in der ESanMV aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten sind. Die Bescheinigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen. Das Muster wird vom Bundesministerium der Finanzen fortlaufend aktualisiert und bereitgestellt.

Werden von der steuerpflichtigen Person mehrere Fachunternehmen für verschiedene energetische Maßnahmen beauftragt, so stellt jedes Fachunternehmen gesondert für die jeweils durchgeführte energetische Maßnahme eine Bescheinigung aus.

6. Begünstigte Aufwendungen für einen Energieberater

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen zählen auch – sofern vorhanden – ggf. Kosten für Energieberater. Konkret sind Aufwendungen begünstigt, wenn der Energieberater durch die steuerpflichtige Person mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt worden ist.

Ein Energieberater im vorliegenden Sinne ist eine Person, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen ist. Daneben handelt es sich auch bei

Energieberatern und Energieeffizienz-Experten der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes um Personen i. S. des § 35c EStG.

Hinweis: Für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG ist die Beauftragung eines Energieberaters mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen keine zwingende Voraussetzung. Vielmehr kann eine entsprechende Beauftragung aber den Betrag der Steuerermäßigung erhöhen.

II. Berechnung der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

1. Grundlagen

Auf Antrag vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen der steuerpflichtigen Person, höchstens jedoch um je 14.000 € und im übernächsten Kalenderjahr um 6 % der Aufwendungen der steuerpflichtigen Person, höchstens jedoch um 12.000 € für das begünstigte Objekt (= Drei-Jahres-Zeitraum).

Zusätzlich mindert sich die tarifliche Einkommensteuer um 50 % der Aufwendungen für den Energieberater. Die Kosten für den Energieberater sind im Jahr des Abschlusses der Maßnahme zu berücksichtigen und nicht auf drei Jahre zu verteilen.

Die Förderung nach § 35c EStG setzt voraus, dass während des Förderzeitraums in jedem Veranlagungszeitraum ein ausreichend positiver Ausgangsbetrag zur Verfügung steht, da Einkommensteuer maximal bis auf 0 € ermäßigt werden kann. Nicht vorgesehen sind Vor- oder Rücktragsmöglichkeiten in andere Veranlagungszeiträume.

Hinweis: Die Steuerermäßigung kann idealerweise direkt in der Einkommensteuererklärung beantragt werden. Konkret sind die Eintragungen in der dafür geschaffenen Anlage „Energetische Maßnahmen“ zu erfassen.

Der Antrag auf Anwendung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG kann gleichwohl aber auch noch bis zur Unanfechtbarkeit des betreffenden Einkommensteuerbescheides gestellt werden bzw. solange eine verfahrensrechtliche Änderung nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) oder des EStG möglich ist.

Die steuerliche Förderung ist personen- und objektbezogen. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung liegt bei 40.000 € und kann von jeder steuerpflichtigen Person für jedes begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag gilt insgesamt für die errechnete Steuerermäßigung für die energetischen Maßnahmen und etwaige Kosten für den Energieberater. Der Höchstbetrag ist nicht nur bei Einfamilienhäusern, sondern z. B. auch bei Gebäudeteilen/Eigentumswohnungen entsprechend in voller Höhe anzuwenden.

Beispiel 6:

Die Privatperson F bewohnt zusammen mit der Familie ein Einfamilienhaus in Mitteldeutschland. Das im Jahr 2010 errichtete Einfamilienhaus nutzt die Familie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken.

Im Jahr 2024 hat F die Wärmedämmung der Fassade bei einem regionalen Fachbetrieb beauftragt. Für die planerische Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen hat F einen Energieberater beauftragt.

Die energetische Maßnahme wurde im Jahr 2025 abgeschlossen.

Es sind im Zusammenhang mit der energetischen Maßnahme ausweislich der Schlussrechnung vom 14.5.2025 folgende Kosten angefallen:

	14.000 €	Materialkosten
+	9.000 €	Arbeitsleistung zur Umsetzung der energetischen Maßnahme (Wärmedämmung)
+	1.000 €	Auf- und Abbau Gerüst (nur Arbeitsleistung)
+	1.000 €	Kosten für den Energieberater
=	25.000 €	Zwischensumme (Nettowert)
+	4.750 €	Umsatzsteuer
=	29.750 €	Gesamtkosten (Bruttowert)

F möchte im Zusammenhang mit der energetischen Maßnahme die Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Anspruch nehmen. Die Einkommensteuerbelastung beläuft sich vor der Steuerermäßigung jährlich auf über 15.000 €.

Lösung:

Zunächst ist zu prüfen, ob die Baumaßnahme in den Anwendungsbereich des § 35c EStG fällt:

Das ausschließlich von F und der Familie eigengenutzte Einfamilienhaus ist für Zwecke des § 35c EStG ein begünstigtes Objekt und erfüllt auch die Altersvoraussetzungen.

Bei der Wärmedämmung der Fassade handelt es sich um eine energetische Maßnahme. Diese wurde auch von einem Fachbetrieb fachgerecht i. S. des § 35c EStG ausgeführt.

- Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Anspruch genommen werden soll. Ein Ausschluss wegen einer anderweitigen direkten oder indirekten Förderung ist nicht ersichtlich.
- Die energetische Maßnahme wurde nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen.

Der Anwendungsbereich des § 35c EStG ist in der Folge eröffnet. Die Steuerermäßigung kann im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme (hier 2025) und den zwei folgenden Jahren (hier 2026 und 2027) in Anspruch genommen werden:

- Förderfähig sind alle Aufwendungen, die F durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahme entstehen. Neben den Kosten für das Material sind damit auch die Kosten für die Arbeitsleistung begünstigt.
- Weiterhin sind auch sog. Umfeldmaßnahmen förderfähig. Dies betrifft hier die Arbeiten für den Auf- und Abbau des Gerüstes.

Zusätzlich können im Jahr 2025 (= Abschluss der energetischen Maßnahme) 50 % der Kosten für den Energieberater steuerermäßigend berücksichtigt werden.

Die Kosten sind jeweils inklusive der Umsatzsteuer (d. h. brutto) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG berechnet sich hier konkret wie folgt:

- 2025:

	24.000 €	Gesamtkosten (netto) ohne Energieberater
+	4.560 €	Umsatzsteuer
=	28.560 €	Gesamtkosten (brutto) ohne Energieberater
x	7 %	Faktor für Steuerermäßigung
=	1.999 €	Zwischensumme 1 (gerundet)
	1.000 €	Kosten (netto) Energieberater
+	190 €	Umsatzsteuer
=	1.190 €	Kosten (brutto) Energieberater
x	50 %	Faktor für Steuerermäßigung
=	595 €	Zwischensumme 2
	1.999 €	Zwischensumme 1 (gerundet)
+	595 €	Zwischensumme 2
=	2.594 €	Steuerermäßigung § 35c EStG

- 2026:

	28.560 €	Gesamtkosten (brutto) ohne Energieberater
x	7 %	Faktor für Steuerermäßigung
=	1.999 €	Steuerermäßigung § 35c EStG (gerundet)

- 2027:

	28.560 €	Gesamtkosten (brutto) ohne Energieberater
x	6 %	Faktor für Steuerermäßigung
=	1.714 €	Steuerermäßigung § 35c EStG (gerundet)

Fazit:

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG kann in den Jahren 2025 (2.594 €), 2026 (1.999 €) und 2027 (1.714 €) gewährt werden und beläuft sich in Summe auf 6.307 €.

Wird das begünstigte Objekt entgeltlich oder unentgeltlich auf eine andere Person übertragen, kann die andere Person für ihre eigenen energetischen Aufwendungen die steuerliche Förderung gemäß § 35c EStG unter den weiteren Voraussetzungen ebenfalls bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 € in Anspruch nehmen.

2. Beschränkung des Höchstbetrags der Steuerermäßigung

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG ist nur im Veranlagungszeitraum des Abschlusses der energetischen Maßnahmen und in den beiden folgenden Veranlagungszeiträumen möglich. Eine Ermäßigung ist maximal in der Höhe der tariflichen Einkommensteuer vor der Steuerermäßigung möglich.

Übersteigt der für die energetische Maßnahme ermittelte Steuerermäßigungsbetrag die tarifliche Einkommensteuer der steuerpflichtigen Person, so kann dieser sog. Anrechnungsüberhang weder in anderen Veranlagungszeitraum steuermindernd berücksichtigt noch innerhalb des dreijährigen Förderzeitraums auf einen der drei Veranlagungszeiträume vor- bzw. zurückgetragen werden. Dies bedeutet konkret auch, dass sich aufgrund der Steuerermäßigung nach § 35c EStG keine negative Einkommensteuerfestsetzung ergeben kann.

Ein Anrechnungsüberhang mindert aber gleichzeitig auch nicht den Höchstbetrag der Steuerermäßigung.

Bei der gleichzeitigen Förderung von mehreren begünstigten Objekten ist zunächst die Steuerermäßigung nach § 35c EStG je Objekt gesondert zu ermitteln. Entsteht in diesen Fällen (ggf. erst in Summe aller Objekte) ein Anrechnungsüberhang, so ist die den einzelnen begünstigten Objekten zuzurechnende Steuerermäßigung nach § 35c EStG nach dem Verhältnis der förderfähigen Aufwendungen je Objekt zu der Summe der insgesamt förderfähigen Aufwendungen aller Objekte zu ermitteln.

3. Ausgewählte Besonderheiten bei der Berechnung der Steuerermäßigung

Das Eigentum an einem begünstigten Objekt kann auch mehreren Personen zustehen (= sog. Miteigentum). In diesen Fällen kann der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 € für das Objekt gemäß insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für die energetische Maßnahme und der Höchstbetrag der Steuerermäßigung sind in der Folge auf die Miteigentümer nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile aufzuteilen.

Hinweis: Bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern kann eine Aufteilung der Aufwendungen sowie des Höchstbetrags der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen unterbleiben.
Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern steht die Steuerermäßigung grundsätzlich demjenigen Ehegatten zu, der die Aufwendungen aus der energetischen Maßnahme wirtschaftlich getragen hat. Eine Aufteilung ist bei übereinstimmendem Antrag der Ehegatten/Lebenspartner möglich.

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG kann grundsätzlich auch für Gebäudeteile gewährt werden. Wird ein Gebäude von einer anspruchsberechtigten Person unterschiedlich genutzt, kann für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung der volle Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 € in Anspruch genommen werden. Es sind aber bei der Ermittlung nur die Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die (ggf. anteilig) der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung zugeordnet werden können.

Beispielsweise folgt daraus vereinfacht dargestellt, dass für ein Zweifamilienhaus, in dem eine Wohnung eigengenutzt und eine Wohnung an fremde Dritte vermietet wird, die Steuerermäßigung nur für die eigengenutzte Wohnung in Betracht kommt. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 € kann ohne Kürzung für die eigengenutzte Wohnung ausgeschöpft werden.

III. Verhältnis zur Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Einkommensteuer kann seit dem Jahr 2003 unter den weiteren Voraussetzungen um begünstigte Aufwendungen für Handwerkerleistungen gemindert werden. Die Einzelheiten dieser Steuerermäßigung werden in § 35a EStG geregelt.

Eine Ermäßigung ist maximal in der Höhe der tariflichen Einkommensteuer vor der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen möglich (= vergleichbare Regelung im Verhältnis zur Steuerermäßigung nach § 35c EStG).

Konkret ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer unter anderem für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 % der Aufwendungen der steuerpflichtigen Person, höchstens jedoch um 1.200 € jährlich.

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gilt für alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt der steuerpflichtigen Person erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer gilt nur für Arbeitskosten. Diese sind in der Rechnung grundsätzlich gesondert auszuweisen. Materialkosten sind abweichend von § 35c EStG nicht in die Ermittlung der Ermäßigung einzubeziehen.

Hinweis: Handwerkliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen sind alle Maßnahmen zu werten, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung nach steuerlichen Grundsätzen anfallen.

Genau wie bei der steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden kann die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Gleichermaßen wird die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen weiterhin ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen Betriebsausgaben/Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen.

Fortsetzung Beispiel 6:

Der Sachverhalt entspricht grundsätzlich dem Beispiel 6, allerdings möchte F die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG in Anspruch nehmen.

Lösung:

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gilt auch für alle handwerklichen Tätigkeiten für Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt der steuerpflichtigen Person erbracht werden.

Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer gilt nur für Arbeitskosten, die hier in der Rechnung gesondert netto mit 9.000 € (Umsetzung Wärmedämmung) und 1.000 € (Gerüstarbeiten) ausgewiesen wurden. Die Aufwendungen sind brutto mit 11.900 €
(= 10.000 € netto + 1.190 € Umsatzsteuer) begünstigt.

Es liegt zudem auch keine Neubaumaßnahme vor und die weiteren Voraussetzungen (u. a. Zahlung auf das Konto der leistungserbringenden Person) werden erfüllt.

Der Anwendungsbereich des § 35a EStG ist somit eröffnet und die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ermittelt sich im Jahr 2025 wie folgt:

	11.900 €	Gesamtkosten für Handwerkerleistungen (brutto, Anteil Arbeitsleistung)
x	20 %	Faktor für Steuerermäßigung
=	2.380 €	Zwischensumme (gerundet)
=	1.200 €	Steuerermäßigung § 35a EStG (gedeckelt auf Höchstbetrag)

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG kann nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Fazit:

In der vorliegenden Konstellation führt die Steuerermäßigung nach § 35c EStG sowohl im Jahr 2025 als auch in der summarischen Betrachtung (Veranlagungszeiträume 2025 bis 2026) zu einer größeren steuerlichen Entlastung.

Ob die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zu einem steuerlich günstigeren Ergebnis führt, ist von den Umständen des individuellen Einzelfalls abhängig. Eine allgemeine Aussage ist hierzu aufgrund der Vielzahl an möglichen Konstellationen nicht möglich.

Rechtsstand: 1.1.2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.